

Christian VI., Dänemark, König

Extension des unterm 16ten Februarii 1745. ergangenen Placats und Allgemeiner Verfügung wegen der in einigen Districten des Hertzogthums Schleswig, unter dem Horn-Vieh sich geäusserten Seuche [et]c. [et]c. : Für das Hertzogthum Hollstein, Königl. Antheils und die Herrschafft Pinneberg, de dato Glückstadt den 1 Martii Ao. 1745.

Glückstadt: bey Johann Jacob Babst, [1745?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862171679>

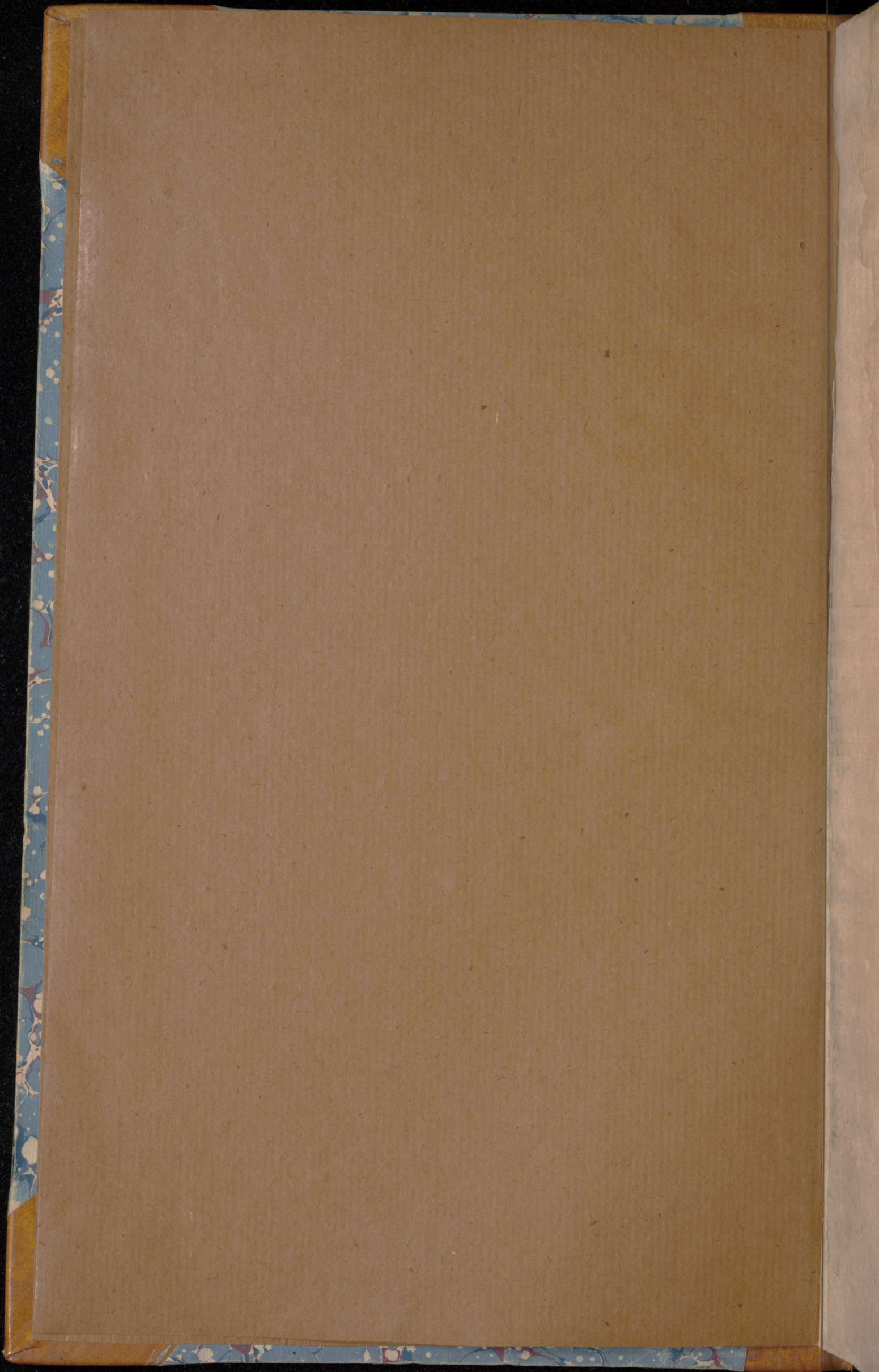
Druck Freier  Zugang





MK-4065 ⁶(1-184)





142

EXTENSION

des unterm 16ten Februarii 1745. ergangenen

PLACATS und Allgemeiner Verfügung wegen

der in einigen Districten des Herzogthums
Schleswig, unter dem

Horn = Vieh

sich geäußerten Seuche etc. etc.

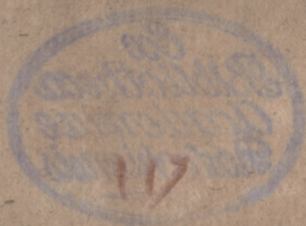
Für das Herzogthum Hollstein, Königl. Antheils, und
die Herrschafft Pinnenberg.

de dato Glückstadt den 1 Martii Ao. 1745.



Glückstadt,

gedruckt bey Johann Jacob Babst, Königl. Buchdrucker.



EXTENSION

... zum ...

... in einem ...

Sohn - Bild

... in ...

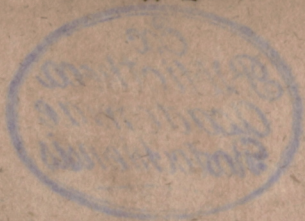


Wir Christian

der Sechste, von
Gottes Gnaden, König zu Dän-
nemarc, Norwegen, der Wendin und
Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein,
Stormarn und der Dithmarschen, Graf
zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit, und ist auch ohnehin bekandt, wasge-
stalt Wir, wegen der in einigen Districten Unsers Herzog-
thums Schleswig sich eräugnenden Horn-Vieh-Seuche, und
desfals zu nehmenden Präcautionen, unterm 16ten des
abgewichenen Monats, ein allgemeines Placat Allergnädigst
auszulassen, aus Landes-väterlicher Vorsorge Uns
bewogen gefunden.

Wann nun, sowohl denen nachher
eingelangten Nachrichten nach, als auch, damit ein jeder,
fals wider Verhoffen an einem oder andern Orte des Her-
zogthums Holstein, Unsers Antheils, oder der Herrschaft
Pinneberg, sich dieses Land-verderbliche Uebel gleichfals
äußern solte, zum voraus wissen möge, welche Präcauti-
ones und Veranstaltungen solchen Falls unverzüglich und
ohne den geringsten Anstand zur Hand zu nehmen und vor-



zukehren seyn, besagtes Patent zu extendiren, Allerhöchst für nöthig befunden worden; Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß

I.

die im Spho I. & 4. gedachten Placats erwehnte Pässe und Certificaten, zu Vorbeugung alles Unterschleiffs, in Substantialibus & mutatis mutandis, folgendergestalt eingerichtet werden sollen:

Nachdem Vorgeiger dieses N. N. (inseratur dessen Condition, Statur, Alter, Farbe von Haaren, Gesicht und Augen, imgleichen die im Gesichte habende Merckmahle, auch Kleidung) sich Zeithero an diesem Orte gehalten, und sowohl allhie von einer ansteckenden Vieh-Seuche sich nichts geäußert, als auch derselbe, wie { ^{Uns} mir } wohl bekandt (oder, wie er mit einem körperlichen Ende bekräftiget) an einem von sothaner Seuche angegriffenen oder verdächtigen Orte gar nicht gekommen, noch mit desselben Inwohnern zu thun, oder Gemeinschaft und Umgang gehabt, nunmehr aber von hier, nebst bey sich habenden Bedienten und Leuten (so besonders zu benennen und zu beschreiben) item mit Horn-Vieh, Pferden, Schweinen, Schaafen (inseratur die Anzahl und



und respective Couleur) mit Coffren, Laden
und anderen Sachen (addatur ein Merckzeichen)
nach N. sich zu begeben willens, und um einen
Paß und Zeugniß angehalten; So haben
{ Wir } (als Beamte, Magistraten, Gubts-
Herrn und andere Obrigkeiten) ihm solchen
hiemit ertheilen, und jedermann ersuchen wol-
len, ihn, nebst bey sich habenden Sachen,
sicher und ungehindert passiren zu lassen, &c. &c.

2.

Die, nach Vorschrift des Sphi 3. mehrangeregten Un-
fers Placats, anzuordnende Wachten und Postirungen sol-
len von jeglicher beykommenden Obrigkeit oder Gubts-Herr-
schafft in absonderliche Eyde genommen, und auf Gelebung
dieser und unterm 16ten vorigen Monats ausgelassenen
Verordnung verpflichtet werden, auch die Haus-Wirthe,
welche die Ordnung trifft, bey Vermeydung der schärf-
sten Ahndung, für sich keine Dienst-Mägde oder Jungens
schicken, sondern, wann sie durch Krankheit nicht abgehal-
ten werden, an gehörigen Orten sich selbstn halten, son-
sten aber einen erwachsenen zuverlässigen Sohn oder Knecht
oder einen andern Haus-Wirth für sich dahinsenden, wel-
che dann insgesamt auf ihren Pösten sich allezeit aufzuhal-
ten, und bey Karren- und Leibes-Straffe, bevor sie abge-
löset, unter keinem Vorwand davon zu weichen haben;
Gestalt dann die Unter-Beamte des Orts, bey Vermey-
dung Unserer Ungnade, desfalls mit äußerstem Fleiße zu
vigiliren, und bey verspüheter Nachlässigkeit oder renitenz,

2 3

davon

davon sofort an ihre vorgesezte Ober-Beamten, zu schleuniger Bestrafung, den erforderlichen Bericht abzustatten, hiedurch angewiesen werden. Da auch zu besorgen stehet, daß durch frequentirung der öffentlichen Märkte dieses Uebel propagiret werden dürffte; So sollen

3.

Die öffentliche Märkte sowohl des Horn- als der Pferde und anderen kleinen Viehes vor der Hand, und bis zu Unserer weiteren Verordnung, gänzlich cessiren und eingestellt werden. Gleich dann auch

4.

Die Einfuhr- und Einbringung der Vieh-Häute und Haare, rauhen Tulliges, Vieh-Hörner und alles gesalzenen und geräucherten, oder sonsten auf andere Art zubereiteten und überhaupt geschlachteten Fleisches und Zungen, zu Wasser und zu Lande, vor der Hand, und bis auf Unsere anderweitige Verfügung, hiemit bey schwerer Strafe verbohten, zugleich auch allen und jeden Schustern, Loh-Gärbern, Leder-Bereitern, Kamm-Machern und Drechs-lern, wie auch männiglich, bey Vermeydung nachdrücklicher Abndung anbefohlen wird, von vorangeführten Sachen nichts von frembden Orten einzuholen, noch die zum Verkauf ihnen von Frembden etwan angebohtene zu kaufen, sondern leztern Falls selbiges unverzüglich ihrer respective Obrigkeit und Guhts-Herrschaft, oder fals diese ihnen nicht so nahe wohnen, denen zur Postirung verordneten anzuzeigen, damit angeführte Sorten tief in die Erde gegraben, die contravenientes aber zur verdienten Strafe gezogen werden können; Wie dann

5. Die

5.

die Zoll-Verwalter und Viscirers gleichfals zu vigiliren haben, daß von denen in vorstehendem Spho ad interim verbotenen Sachen nichts hereingebracht, und wann dennoch ein solches versucht werden mögte, selbiges sofort tief in die Erde verscharret werde; Wie dann auch

6.

von nun an, und bis zu weiterer Verordnung, das gewöhnliche Abdecken des Horn-Viehes gänzlich abgestellt, und selbiges, es mag von der etwanigen Seuche, Alter oder andern Zufällen crepiret seyn, sofort nach einem Ab-Ort gebracht, und in einer zwey bis drey Ellen tiefen Grube in ungelöschten Kalk verscharret, in Ermangelung sothanen ungelöschten Kalks, oder anderer diensahmen Mittel aber, und da durch die blosser Verscharrung der Endzweck nicht zu erreichen, nach Befinden, allenfals verbrannt, und bey dem erst einfallenden Thau-Wetter überall diejenige Derter, wo das crepirte Vieh verscharret worden, wenigstens drey Fuß hoch über die Fläche des Bodens, mit Erde verhöhet und beworffen werden sollen. Wir wollen auch Allergnädigst,

7.

daß diejenige, so im Lande rohe Vieh-Häute zum Verkauf anbieten, einen eyndlichen Attest von zweyen ihrer Nachbahren, daß solche von gesunden, an nicht inficirten Orten geschlachteten Vieh, oder vor medio Decembris a. p. abgedeckt worden, an die Obrigkeit des Orts produciren, und deren Erlaubniß zum Verkauf gewärtigen, in Ermangelung sothanen Attestes oder Erlaubnisses
aber,

aber, sowohl der Käuffer, als Verkäuffer, entweder mit dreyßig Reichsthlr., oder Vierwöchigen Gefängniß: Strafe auf Wasser und Brod belegt werden sollen.

Anlangend hienechst den Fall, wann nehmlich diese Seuche (welches jedoch der Höchste in Gnaden verhüten wolle) an einem oder andern Orte des Herzogthums Hollstein, Unsers Antheils, oder der Herrschafft Pinnenberg, sich außern solte; So sollen, auf solchen unverhofften Fall, außser denen, nach Vorschrift Unsers ersten Placats, unverzüglich vorzukehrenden Anstalten,

8.

alle Bauer: Hunde und Katzen unverzüglich und ohne einigen Unterscheid getödtet, die Jagt: Hunde aber angebunden, und beyhm widrigen, sie mögen angehören, wem sie wollen, wann sie sich im Felde antreffen lassen, niedergeschossen, solchemnechst

9.

das Horn: Vieh selbst betreffend, sobald in einem Dorffe ein Stück erkranket, selbiges sofort niedergeschlagen, und wie Spho 6. erwehnet worden, untergegraben oder verbrannt, das übrige gesunde Vieh aber, so dabey gestanden, außserhalb des Dorffs gebracht, und zu dem Ende, so weit, den Umständen nach, thunlich,

10.

eine oder mehrere Baraquen aufgerichtet, und das Vieh daselbst verpfleget,

11. Denenje-

II.

Denenjenigen aber, welche das nach den Baraquen gebrachte Vieh abwarten, wo möglich, eine abgelegene Koth zu ihrem Aufenthalt angewiesen, und alle Communication mit ihren Nachbahren allganz verbohten, auch

I2.

in denen Dörffern, wo sich die Vieh-Seuche geäußert, so wie vorhin verordnetermassen das inficirte Haus mit denen Ställen überhaupt gesperrt, also in denen übrigen nicht inficirten Wohnungen nicht allein das gesunde Horn-Vieh, sondern auch die Pferde und Schweine, bis weiter inne behalten, auf den Ställen gefuttert und getränkt, und das Feder-Vieh in den Hoff-Ställen, mittelst Abschneidung der Flügel, damit es in keine inficirte Ställe komme, bewahret, die Schaafe aber aus denen nicht inficirten Häusern zwar unter Aufsicht eines Hirten auf die Weide gelassen, jedoch dabey alle præcautiones genommen werden, daß sie, wann sie sowohl von- als nach den Ställen gehen, sich denen angesteckten Häusern, Scheunen und Ställen nicht nähern. Wir wollen auch Allernädigst,

I3.

daß denen Einwohnern der inficirten Districte die nöthige Lebens-Mitteln und Provisiones für Marktgängigen Preiß von denen Benachbahrten zugeföhret, und des Endes nicht allein aus einem benachbahrten nicht inficirten Dorffe oder Distrikt ein Oeconomus, welcher denen Einwohnern selbige, gegen Versicherung, die Erstattung der nöthig gewesenenen Vorschüsse bey cessirenden Uebel ohne die geringste Weigerung oder Rechts-Gang, nach einer an den

B

Beam-

Beamten des Orts abzuliefernden richtigen Rechnung, zu erhalten, auf eine gewisse Weite zuführe, und an die Postirungen abliefern, bestellet, sondern auch

14.

in den inficirten Dörffern selbst ein Vorsteher, um gedachte benötigte Provisiones von gemeldetem Oeonomo zu requiriren, und unter denen Einwohnern hinwiederum zu vertheilen, verordnet und constituiret werden solle: Wie aber

15.

auf grossen Höffen und Adelichen Holländerereyen, bey sich eräugnemdem Vieh-Sterben, zu Trennung und Abwartung des gesunden Viehes, ausserhalb deren Bezircke, Baraquen aufzurichten, schwer fallen dürfte; So haben die Possessores derselben das noch gesunde Vieh in andere Ställe und Scheunen sofort zu bringen, die Einwohner der benachbahrten Districte aber solche Höffe und Holländerereyen zu sperren, und sowohl wegen der Wache, als der Verpflegung, die deshalb vorgeschriebene Anstalten vorzukehren.

16.

Diejenige, welche mit dem francken Vieh umgehen, und dasselbe vergraben oder verbrannt, sollen sich nicht nach andern Orten weder heimlich noch öffentlich begeben, oder beyrn widrigen mit unausbleiblicher Straffe der Carre oder des Zucht-Hauses auf eine Zeitlang, wie auch

17.

die Dienst-Bohten sowohl in den inficirten als gesunden Dörffern, welche ohne Bewilligung ihrer Haus-Wirthe

the aus dem Hause gehen, mit Verlust ihres Dienst-Lohns
und anderer willkührlichen Straffe, nicht weniger

18.

Diejenige, welche, ehe Wir solches bey gänzlich cessir-
tem Uebel erlaubet haben werden, die Fütterung entweder
zum Theil oder ganz aus denen Häusern oder Ställen, wo
einiges Vieh erkranket oder gestorben, zu verkauffen, oder
in andere Ställe zu bringen sich unternehmen dürfften,
mit der Zucht-Haus- oder nach Befinden, anderer schweren
Leibes- Straffe beleet und angesehen werden. Daferne

19.

auch die Seuche, welches Gott verhüten wolle, sich
solchergestalt ausbreiten solte, daß die Einwohner gesunder
Districte die inficirte nicht solten sperren, und die commu-
nication mit denen Benachbahrten erforderlicher massen ver-
hindern können, wollen Wir darunter, nach deshalb bey
hiesiger Unserer Regierungs- Cansley, oder dem Pinnen-
bergischen Ober-Appellations Gericht, eingelangtem Be-
richt durch Unsere Milice, so viel thunlich, Allergnädigst
Assistence leisten lassen. Und gleichwie Wir

20.

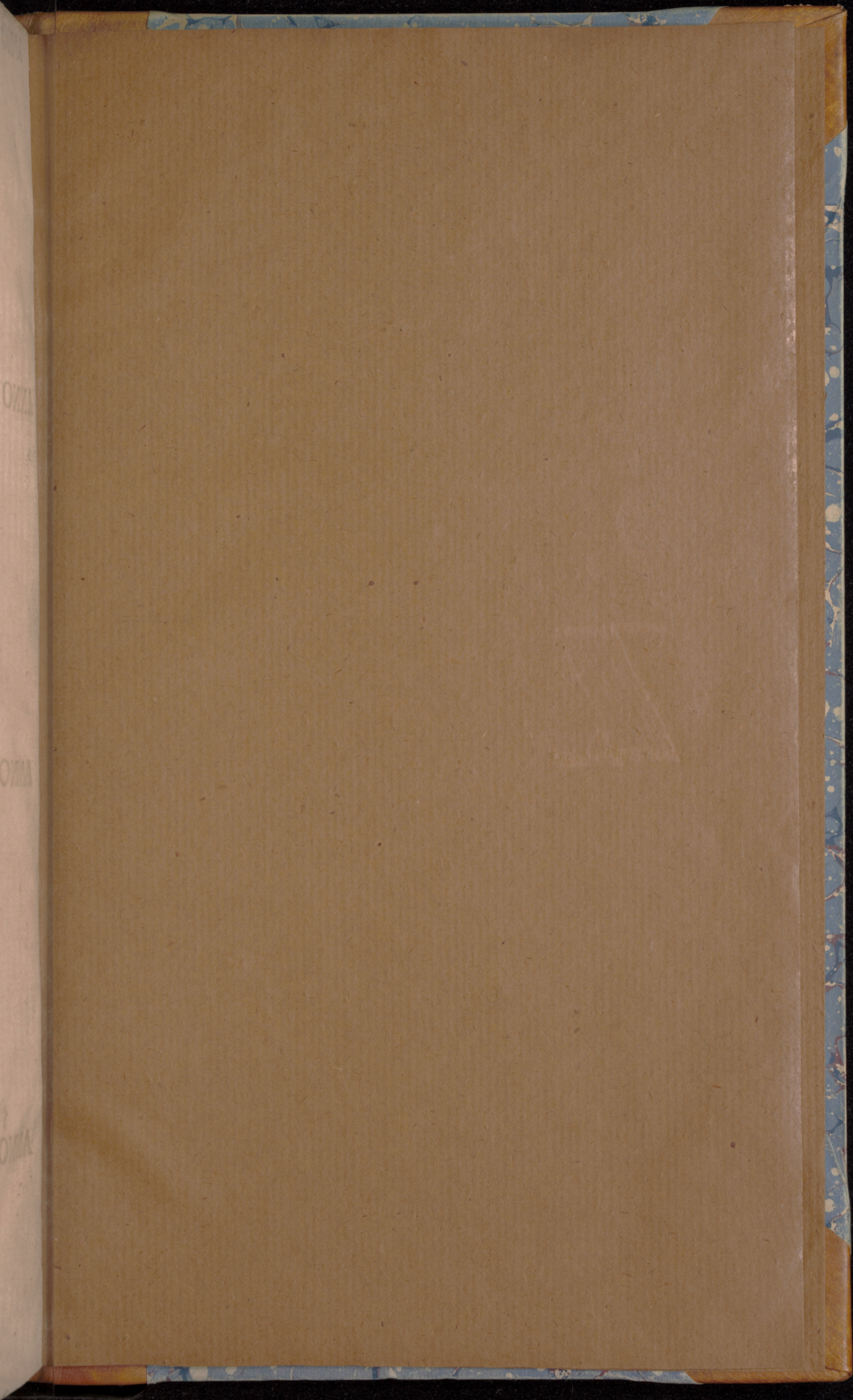
in übrigen allen es bey dem Inhalt mehrberegten Un-
sers unterm 16ten Februarii ausgelassenen Placats bis wei-
ter gelassen, und solchem bey der darin enthaltenen Straffe
nachgelebet wissen wollen; So ist insbesondere Unser ernst-
licher Wille und Befehl, daß die beykommende Unter-Be-
amte jedes Orts fleißige Erkundigung, wie es mit der

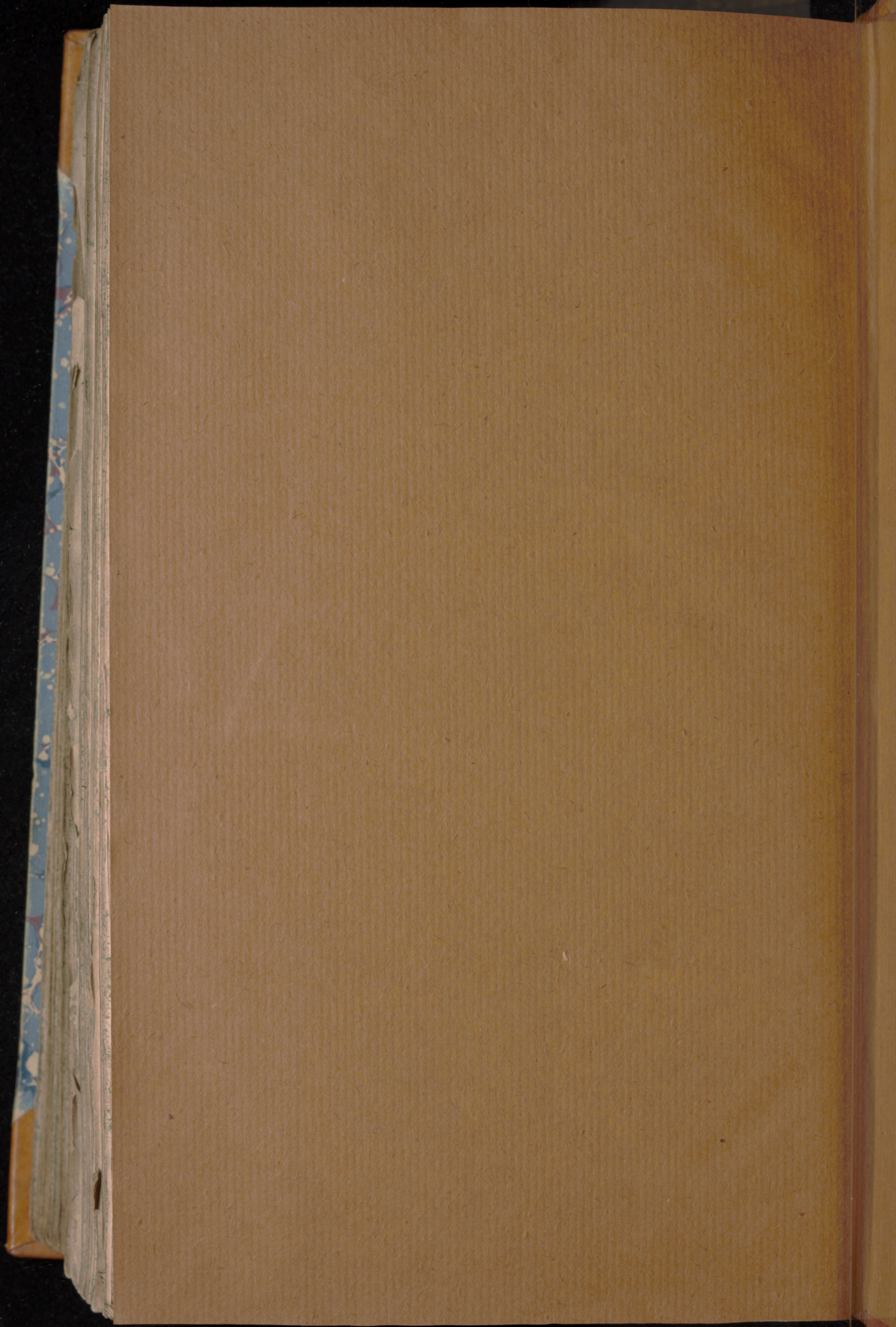
B 2

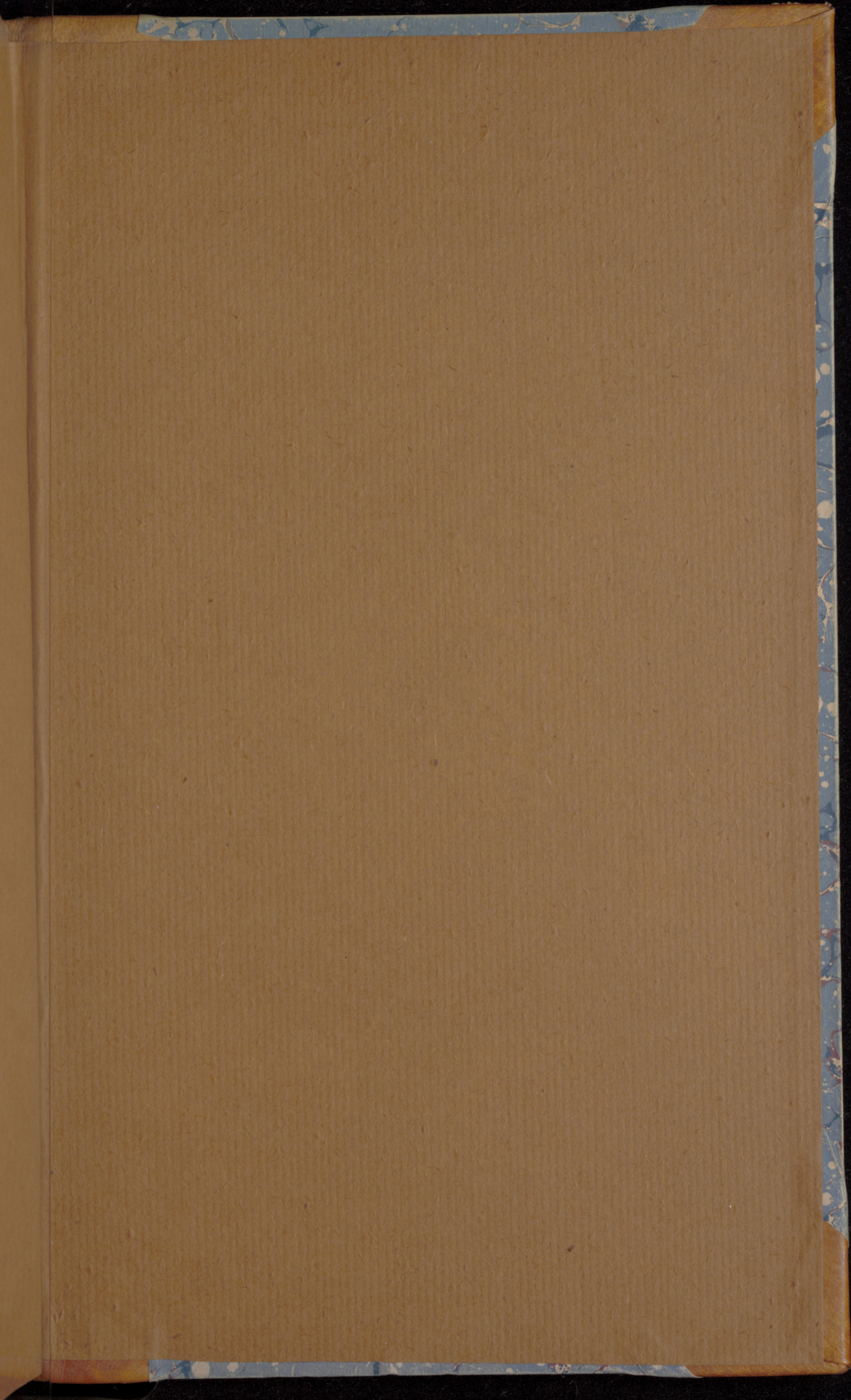
Krank-

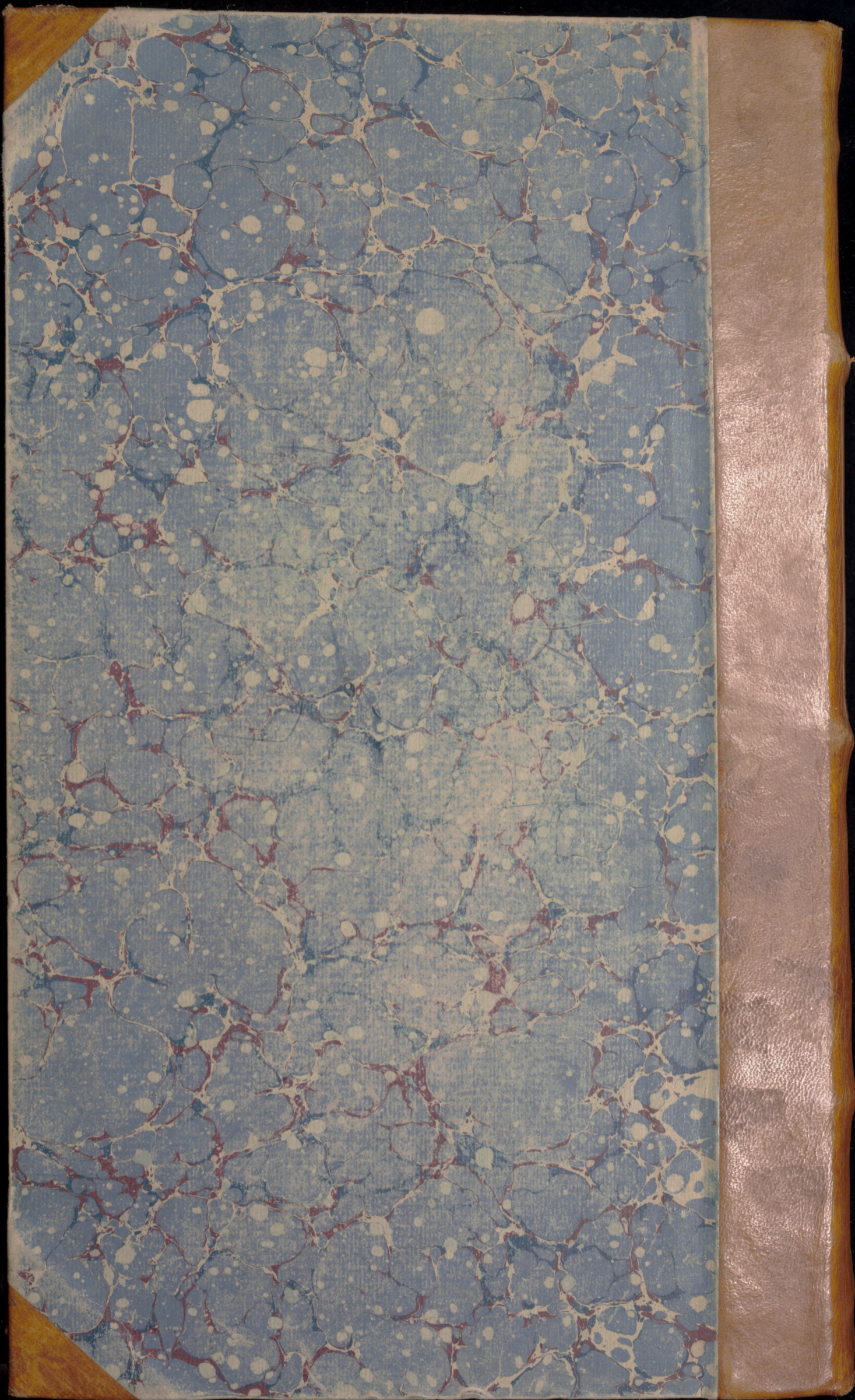
Krankheit oder Gesundheit des Viehes der ihrer Aufficht anbefohlenen Districte stehe? einziehen, und davon, bey Vermeidung Unserer unausbleiblichen Ungnade, ihren zuverlässigen Bericht an den Ober-Beamten, welcher dann, nach Beschaffenheit und Erforderniß der Umstände, davon weiter anhero zu berichten hat, wenigstens zweymahl in der Woche einsenden, auch, sobald in ihren Districten die Seuche sich äussern solte, denen nächsten Nachbahren, damit dieselbe ihres Orts inzwischen alle zu Abwendung dieses Uebels erforderliche Mesüres vorföhren können, davon nöhtige Ouvertüre geben sollen. Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Geben unter Unserm Königl. aufgedruckten Regierungs-Secret in Unserer Stadt und Beste Glückstadt den 1ten Martii Anno 1745.











N. Posten in Rostrow, und an kommen.

Greifsmühlen und Dasso /
Rakeburg / Trit-

Sonntags und Donnerstags
Mittags umb 11. Uhr.

Berlin / nach gantz
Grossen / Grünberg /

Abends und auch Mitt-
Wochs umb 6. Uhr.
Dingstags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.

Stadt / Grabow / Len-

Dingstags und Sonnabends
Abends umb 6. Uhr.

ienburg / Bergedorff /
ich.

Montags Abends umb 6. Uhr.

Sontags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.

Dingstags Abends umb 6. Uhr

abrandenburg / von da
Stettin.

Montags Nach-Mittags
umb 3. Uhr / und Don-
nerstags Nachts umb
12. Uhr.

Damgarten / Strahl-
Demmin / Greifsm-
hlen und Muscow auch

Montags und Donnerstags
Abends umb 6. Uhr.

